

VERORDNUNG über das Schmalviehschwendgeld

vom 3. Oktober 2003

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Allgemeines

¹ Zur Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes sind jährlich wiederkehrende Verbesserungen, insbesondere Weideräumungen von Schutt und Steinmassen, Ausreutung dem Weideboden schädlicher Pflanzen und Sträucher, Unterhalt von Entseumpfungen und Entwässerungen und Unterhalt von Alpwegen und Stegen, notwendig.

² Zur Sicherstellung dieser Verbesserungen leisten die Nutzer finanzielle Beiträge und Pflichtstunden. Zusätzlich unterstützt die Korporation Uri aus ihren allgemeinen Mitteln die Verbesserungsarbeiten.

Artikel 2 Gegenstand des Schmalviehschwendgeldes

Sämtliches Schmalvieh, das die Allmend ständig oder zeitweise nutzt, bildet Gegenstand des Schmalviehschwendgeldes.

Artikel 3 Abgabepflichtiger

¹ Der Eigentümer des Schmalviehs im Zeitpunkt der Sommerviehzählung (Stichtag 25. Juli) ist abgabepflichtig.

² Die Korporation stellt die Rechnung für das Schwendgeld zusammen mit dem Viehauflag dem Äpler oder der Alpgenossenschaft zu. Diese belastet den Eigentümer.

Artikel 4 Schwendgeld

Das Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904 (RB 754.2) regelt die Höhe des Schwendgeldes.

Artikel 5 Einzug

Die Korporationsverwaltung zieht das Schwendgeld nach der Sommerviehzählung des Abgabjahres ein.

Artikel 6 Ablieferung an die Korporationsbürgergemeinden ¹⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

754.3

Artikel 7 Gesuche um Beiträge

¹ Korporationsbürgergemeinden, die Beiträge aus dem Schwendgeld für ihr verwaltetes Gebiet beantragen, richten ihr Gesuch an die Korporation Uri. ¹⁾

² Wer für Arbeiten auf Geiss- und Schafweiden, die nicht eine Korporationsbürgergemeinde verwaltet, Beiträge aus dem Schwendgeld beantragt, richtet sein Gesuch an die Korporation Uri. ¹⁾

Artikel 8 Verwendung

¹ Der Engere Rat richtet auf Gesuch hin Beiträge an Heimkuhweiden und Schafhirtenen aus der allgemeinen Schwendgeld-Kasse der Korporation Uri aus. ¹⁾

² Die zuständige Korporationsbürgergemeinde orientiert den zuständigen Allmendaufseher vor der Ausführung von Arbeiten auf Heimkuhweiden und in Schafhirtenen. Dasselbe gilt nach Abschluss der Arbeiten. ¹⁾

Artikel 9 Rechnungsführung²⁾

Artikel 10 Finanzierung des Schwendgeldfonds²⁾

Artikel 11 Fonds²⁾

Artikel 12 Sanktionen

¹ Bei Verletzungen der Vorschriften über das Schmalviehswendgeld erhebt der Engere Rat eine Taxe.

² Wer mit der Bezahlung des Schwendgeldes im Verzug ist, darf kein Schmalvieh auf Allmend auftreiben.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Schmalviehswendgeld vom 22. April 1971 wird per 31. Dezember 2003 aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, den 3. Oktober 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023